

Reg. Nr. 10403

Anlage 1

ORTSGEMEINDE BRETZENHEIM

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet
"Am Karlishof - In den Schildweiden - Im Dorf"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 253)
(insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 13 und 30).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO vom 10.12.1986 (GVBl. S. 307).

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen über die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanZO 90 vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz
- LPfLG -) in der Fassung vom 01.05.1987 (GVBl. S. 70).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetz-
es zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), 2. Gesetz
zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 04.10.1985 (BGBl. I S. 1950).

Aufstellungsbeschluss

vom 03.11.1994

Der Ortsbürgermeister:



Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10
des Baugesetzbuches am 04.02.1995
vom Ortsgemeinderat als Satzung
beschlossen.
Der Bürgermeister:



Ausfertigungsvermerk:

Nach Abschluß des Verfahrens wird die Bebauungsplanänderung hiermit
ausgefertigt.
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB wird unverzüglich
durchgeführt.

Bretzenheim, den 21.10.1999

Der Ortsbürgermeister:



In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom

22.10.1999

Ausfertigungsvermerk:

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetz-
buch (BauGB) wird unverzüglich durchgeführt.

13.7.2006

Änderung:

Die Testfestsetzung Nr. 6 wird wie folgt neu gefaßt:

"Gestaltung der baulichen Anlagen

Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock von max. 0,50 m
zulässig, die zulässige Dachneigung wird mit max. 48° festgesetzt.
Bei den zweigeschossigen Gebäuden ist ein Kniestock unzulässig, die
zulässige Dachneigung wird mit max. 30° festgesetzt.
Ausnahme ist im Einvernehmen mit der Gemeinde bei zweige-
schossigen Gebäuden ein Kniestock bzw. ein Abweichen von der
max. zulässigen Dachneigung zulässig, wenn dadurch die absolute
Höhe (OK bzw. Firsthöhe) der Gebäude, die sich bei einer Ausnutzung
der Bautiefe von 20,0 m -an der Giebelseite gemessen- und der max.
zulässigen Dachneigung von 30° ergibt, nicht überschritten wird."

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erfaßt alle
Grundstücke des Bebauungsplanes "Am Karlishof - In den Schildweiden
- Im Dorf" gemäß der Abgrenzung in nachstehenden Lageplan.

